

Investmentgesellschaft

AIG Fondsleitung (Schweiz) AG

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Prüfung der steuerlichen Angaben

Investmentvermögen:

HSZ China Fund "EUR" Klasse

HSZ China Fund "USD" Klasse

Investmentgesellschaft

AIG Fondsleitung (Schweiz) AG

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Prüfung der steuerlichen Angaben

Investmentvermögen:

HSZ China Fund "EUR" Klasse

HSZ China Fund "USD" Klasse

**AIG Fondsleitung (Schweiz) AG
Dübendorf - Zürich / Schweiz**

Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 InvStG

Die Investmentgesellschaft **AIG Fondsleitung (Schweiz) AG** hat für die Investmentvermögen

**HSZ China Fund "EUR" Klasse
HSZ China Fund "USD" Klasse**

je Anteil für den Zeitraum vom **1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008** den nachfolgend aufgeführten ausschüttungsgleichen Ertrag verzeichnet und die aufgeführte Endausschüttung vorgenommen.

Die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG werden nachfolgend bekannt gemacht.

HSZ China Fund "EUR" Klasse				
Thesaurierung				
ISIN: CH0026828092 WKN: A0LC15	Geschäftsjahresbeginn: 01.01.2008 Geschäftsjahresende: 31.12.2008	Privat- vermögen ¹⁾	Betriebs- vermögen EStG ²⁾	Betriebs- vermögen KStG ³⁾
		pro Anteil EUR	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:				
a) Betrag der Ausschüttung ⁴⁾		-	-	-
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge		0,0000000	0,0000000	0,0000000
- davon nicht abziehbare Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG		0,0000000	0,0000000	0,0000000
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene				
aa) ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre		-	-	-
bb) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG		-	-	-
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾		0,0000000	0,0000000	-
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes		-	-	0,0000000
ee) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾		-	-	-
ff) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes		-	-	-
gg) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind		-	-	-
hh) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 InvStG		-	-	-
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG		0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde ⁶⁾		0,0000000	0,0000000	0,0000000
- davon im Zusammenhang mit Erträgen unter Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens		0,0000000	0,0000000	-
kk) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen ⁶⁾		0,0000000	0,0000000	0,0000000
- davon im Zusammenhang mit Erträgen unter Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens		0,0000000	0,0000000	-
ll) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG ⁷⁾		-	0,0000000	0,0000000
d) Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne von				
aa) § 7 Abs. 4 InvStG (ZAST)		-	-	-
bb) § 7 Abs. 3 InvStG (KESt)		-	-	-
e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von				
aa) § 7 Abs. 4 InvStG (ZAST) ⁸⁾		-	-	-
bb) § 7 Abs. 3 InvStG (KESt) ⁸⁾		-	-	-
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und				
aa) nach § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist ⁹⁾		0,0000000	0,0000000	0,0000000
- davon im Zusammenhang mit Erträgen unter Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens		0,0000000	0,0000000	-
bb) nach § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde		0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt ⁹⁾		0,0000000	0,0000000	0,0000000
- davon im Zusammenhang mit Erträgen unter Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens		0,0000000	0,0000000	-
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG		0,0000000	0,0000000	0,0000000
h) Von der ausschüttenden Körperschaft nach § 37 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes in Anspruch genommener Körperschaftsteuerminderungsbetrag		-	-	0,0000000

- 1) Privatvermögen: Investmentanteile, die von Anteilhabern steuerlich im Privatvermögen gehalten werden.
- 2) Betriebsvermögen EStG: Investmentanteile, die von Anteilhabern, die nach dem EStG besteuert werden, im Betriebsvermögen gehalten werden.
- 3) Betriebsvermögen KStG: Investmentanteile, die von Anteilhabern, die nach dem KStG besteuert werden, im Betriebsvermögen gehalten werden.
- 4) Ausschüttung gemäß der Definition des BMF-Schreibens vom 2. Juni 2005 Rz. 12.
- 5) Der Ertrag ist zu 100% ausgewiesen (davon steuerfrei die Hälfte).
- 6) Die Einkünfte sind zu 100% ausgewiesen.
- 7) Der Betrag ist netto ausgewiesen.
- 8) Die deutsche Quellensteuer ist ohne Solidaritätszuschlag ausgewiesen.
- 9) Die Quellensteuern sind zu 100% ausgewiesen.

HSZ China Fund "USD" Klasse						
Endausschüttung						
ISIN: CH0026828035 WKN: A0LC13		Geschäftsjahresbeginn: 01.01.2008 Geschäftsjahresende: 31.12.2008		Privat- vermögen ¹⁾	Betriebs- vermögen ESTG ²⁾	Betriebs- vermögen KStG ³⁾
Zahltag: 25.05.2009		Ex-Tag: 30.04.2009		pro Anteil USD	pro Anteil USD	pro Anteil USD
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:						
a) Betrag der Ausschüttung ⁴⁾						
In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre						
- davon aus dem Geschäftsjahr: 2007						
nachrichtlich: gezahlter Ausschüttungsbetrag einschließlich einbehaltener Kapitalertragsteuer						
b) Betrag der						
ausgeschütteten Erträge						
- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG						
ausschüttungsgleichen Erträge (Teilthesaurierungsbetrag)						
- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG						
c) In den ausgeschütteten Erträgen enthaltene						
aa) (aufgehoben)						
bb) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung						
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾						
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes						
ee) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾						
ff) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes						
gg) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind						
hh) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG						
In den ausschüttungsgleichen Erträgen (Teilthesaurierungsbetrag) enthaltene						
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾						
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes						
In den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen (Teilthesaurierungsbetrag) kumulativ enthaltene						
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG						
jj) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde ⁶⁾						
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EstG						
kk) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen ⁸⁾						
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EstG						
ll) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG ⁷⁾						
d) Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung und der ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG						
e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG						
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und						
aa) nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁹⁾						
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EstG						
bb) nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde						
cc) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist ⁸⁾						
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EstG						
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG						
h) Von der ausschüttenden Körperschaft nach § 37 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes in Anspruch genommener Körperschaftsteuerminderungsbetrag						

- 1) Privatvermögen: Investmentanteile, die von Anteilhabern steuerlich im Privatvermögen gehalten werden.
- 2) Betriebsvermögen EStG: Investmentanteile, die von Anteilhabern, die nach dem EStG besteuert werden, im Betriebsvermögen gehalten werden.
- 3) Betriebsvermögen KStG: Investmentanteile, die von Anteilhabern, die nach dem KStG besteuert werden, im Betriebsvermögen gehalten werden.
- 4) Ausschüttung gemäß der Definition des BMF-Schreibens vom 2. Juni 2005 Rz. 12.
- 5) Der Ertrag ist zu 100% ausgewiesen (davon steuerfrei 40% gem. Teileinkünfteverfahren).
- 6) Die Einkünfte sind zu 100% ausgewiesen.
- 7) Der Betrag ist netto ausgewiesen.
- 8) Die Quellensteuern sind zu 100% ausgewiesen.

Der in deutsche Sprache übersetzte Jahresbericht der vorbezeichneten Investmentvermögen ist bei der Zahl- und Informationsstelle AIG Privatbank AG, Pelikanstrasse 37, CH-8001 Zürich, Schweiz, erhältlich.

Dübendorf - Zürich, im April 2009

AIG Fondsleitung (Schweiz) AG
Dübendorf - Zürich / Schweiz

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz über die Prüfung der steuerlichen Angaben

An die Investmentgesellschaft **AIG Fondsleitung (Schweiz) AG** (nachfolgend: die Gesellschaft)

Die Gesellschaft hat uns beauftragt gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu prüfen, ob die von der Gesellschaft für die Investmentvermögen

HSZ China Fund "EUR" Klasse

HSZ China Fund "USD" Klasse

für den Zeitraum vom **1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008** zu veröffentlichenden Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Verantwortung für die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Bei der Ermittlung der steuerlichen Angaben wurde auf die Buchführung bzw. die Aufzeichnungen und den Jahresbericht für den betreffenden Zeitraum zurückgegriffen. Bestandteile der Ermittlung sind Überleitungsrechnungen nach steuerlichen Vorschriften sowie die Zusammenstellung der zur Bekanntmachung bestimmten steuerlichen Angaben gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentvermögen (Zielfonds) investiert hat, verwendet sie die ihr für diese Zielfonds vorliegenden steuerlichen Angaben.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung abzugeben, ob die von der Gesellschaft nach den Vorschriften des InvStG zu machenden Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Grundlage für unsere Prüfung waren die von einem Abschlussprüfer geprüften Unterlagen sowie die diesen zugrunde liegende Buchführung und sonstigen Aufzeichnungen der Gesellschaft. Gegenstand unserer Beurteilung waren die darauf beruhenden Überleitungsrechnungen und die zur Bekanntmachung bestimmten Angaben. Unsere Prüfung umfasst insbesondere die steuerliche Qualifikation von Kapitalanlagen, Erträgen und Aufwendungen einschließlich deren Zuordnung als Werbungskosten sowie sonstiger steuerlicher Aufzeichnungen.

Nicht Gegenstand unseres Auftrages war es, die uns vorgelegten Unterlagen und Angaben analog einer handelsrechtlichen Abschlussprüfung auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen; insoweit haben wir uns ohne weitere Prüfungshandlungen auf die Bestätigung des Abschlussprüfers gestützt. Auch darüber hinaus sind wir von der Vollständigkeit und Richtigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und Angaben der Gesellschaft ausgegangen.

Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Prüfung auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds von anderen zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben durch die Gesellschaft nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen. Die entsprechenden steuerlichen Angaben werden von uns nicht geprüft.

Wir haben unsere Prüfung unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG frei von wesentlichen Fehlern sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Investmentvermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des auf die Ermittlung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG bezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die steuerlichen Angaben überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung ist dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesmaterialien, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen können.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Auf dieser Grundlage bescheinigen wir der Gesellschaft nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG, dass die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Frankfurt am Main, 21. April 2009

PwC FS Tax GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Markus Hammer
Steuerberater

i.V. Veronika Gloßner

Veronika Gloßner
Wirtschaftsprüferin